



## Halbgefängenschaft

### ORIENTIERUNGSBLATT

#### Grundlagen

Freiheitsstrafen bis zu einer *Gesamtdauer von nicht mehr als zwölf Monaten und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von nicht mehr als sechs Monaten* können nach Art. 77b StGB in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden. Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammerechnet. Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.

*Voraussetzung* für die Halbgefängenschaft ist, dass *keine Fluchtgefahr* besteht und erwartet werden kann, dass *keine weiteren Straftaten* begangen werden. Ausserdem muss die verurteilte Person vor Strafantritt und während der Strafverbüßung ihrer *bisherigen Arbeit* oder einer *anerkannten Ausbildung* mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche weiter nachgehen können (Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt) und *Gewähr* bieten, dass sie die *Rahmenbedingungen* der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der HG-Institution *einhält*. Dem Vollzug dürfen keine *betrieblichen Gründe* entgegenstehen. *Ausländische Staatsangehörige* müssen zudem über ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen, das sie berechtigt, hier einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung zu absolvieren. Halbgefängenschaft ist nach gerichtlich angeordneter Landesverweisung abgeschlossen.

#### Bewilligung

Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet über die Bewilligung. Die verurteilte Person reicht dem Amt für Justizvollzug ein begründetes *Gesuch* ein und legt einen *Arbeitsvertrag* oder eine *aktuelle, vom Arbeitgeber unterzeichnete Arbeitsbestätigung* sowie eine *aktuelle Lohnabrechnung*, einen Ausweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit (Handelsregisterauszug, Bestätigung der Sozialversicherungsanstalt oder der SUVA, AHV-Quartalsabrechnung) oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten bei. Die verurteilte Person setzt ihre bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der HG-Institution. Bei der Bestimmung des Vollzugsortes berücksichtigt das Sicherheits- und Justizdepartement den Wohn- und Arbeitsort der verurteilten Person.

Die verurteilte Person behält den Verdienst aus ihrem Arbeitserwerb. Sie entrichtet den von der Vollzugsbehörde festgelegten *Beitrag an die Vollzugskosten* und stellt diesen mit regelmässigen *Vorschüssen* sicher. Das Sicherheits- und Justizdepartement kann diesen Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist.

#### Abbruch

Die Halbgefängenschaft wird abgebrochen, wenn die *Bewilligungsvoraussetzungen* bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs *nicht mehr erfüllt* sind, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält, die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung missbraucht, die Ein- und Ausrückungszeiten missachtet, Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt, in alkoholisiertem Zustand einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol besitzt, konsumiert oder weitergibt, gegen eine allfällige Auflage (beispielsweise Therapie oder Alkoholabstinenz) verstösst, oder wenn sie die Leistung des Vorschusses oder die Zahlung des Kostenbeitrags verweigert. Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüßung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug.

#### Kontakt

Innert der angesetzten Frist sind die Unterlagen an das Amt für Justizvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen, zu schicken und gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss für die Bewilligungsgebühr zu bezahlen. In der Anlage finden Sie Auszüge der massgeblichen Bestimmungen aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der st.gallischen Strafprozessverordnung. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an den Straf- und Massnahmenvollzug (Tel. 058 229 36 07, 058 229 59 36 oder 058 229 65 76).

#### Anlage

Auszüge aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der st.gallischen Strafprozessverordnung



## Halbgefängenschaft

### ANLAGE ORIENTIERUNGSBLATT – GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

#### Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0)

##### Art. 77b

<sup>1</sup>Auf Gesuch des Verurteilten hin kann eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 12 Monaten oder eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht; und
- b. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht.

<sup>2</sup>Der Gefangene setzt seine Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.

<sup>3</sup>Die Halbgefängenschaft kann in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses durchgeführt werden, wenn die notwendige Betreuung des Verurteilten gewährleistet ist.

<sup>4</sup>Erfüllt der Verurteilte die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder leistet er die Halbgefängenschaft trotz Mahnung nicht entsprechend den von der Vollzugsbehörde festgelegten Bedingungen und Auflagen, so wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug vollzogen.

#### Auszug aus der st.gallischen Strafprozessverordnung (sGS 962.11)

##### Art. 21

<sup>1</sup>Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwölf Monaten und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von nicht mehr als sechs Monaten werden auf Gesuch der verurteilten Person in Form der Halbgefängenschaft vollzogen, wenn:

- a) keine Fluchtgefahr besteht;
- b) nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person während des Vollzugs weitere Straftaten begeht;
- c) die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat und keine Landesverweisung gegen sie angeordnet wurde;
- d) die verurteilte Person während der Strafverbüsung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von wenigstens 20 Stunden je Woche nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- e) die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen dieser Vollzugsform und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält;
- f) dem Vollzug in dieser Form keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

<sup>2</sup>Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe, bei teilbedingten Strafen der unbedingte Teil massgebend. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet.

##### Art. 22a

<sup>1</sup>Die verurteilte Person reicht dem Amt für Justizvollzug für den Nachweis der Erwerbstätigkeit, Beschäftigung oder Ausbildung ein:

- a) bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder einen Arbeitsvertrag je mit Angabe von Arbeitsort und Arbeitszeiten sowie eine aktuelle Lohnabrechnung;
- b) bei selbständiger Erwerbstätigkeit: einen Nachweis für die selbständige Erwerbstätigkeit sowie Angaben über Arbeitsort und Arbeitszeiten;
- c) wenn sie sich in Ausbildung befindet: eine Ausbildungsbescheinigung mit Angaben zur Ausbildungsstätte und zu den Unterrichtszeiten;
- d) wenn sie sich in einem Arbeitsloseneinsatzprogramm befindet: eine Bescheinigung der durchführenden Stelle mit den Einsatzzeiten;
- e) bei Haus- und Erziehungsarbeit: ein Wochenprogramm.

<sup>2</sup>Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit reichen zusätzlich einen Nachweis für ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz und die Berechtigung für eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein.

<sup>3</sup>Das Amt für Justizvollzug kann weitere Unterlagen einfordern.

<sup>4</sup>Bei der Bestimmung des Vollzugsorts berücksichtigt das Sicherheits- und Justizdepartement den Wohn- und Arbeitsort der verurteilten Person.

#### **Art. 22d**

<sup>1</sup>Die Halbgefängenschaft wird in einem Gefängnis oder einer anerkannten öffentlich oder privat geführten Einrichtung vollzogen, welche die notwendige Betreuung und Überwachung der verurteilten Person gewährleistet.

<sup>2</sup>Die Vollzugseinrichtung erstellt mit der verurteilten Person einen Vollzugsplan. Dieser enthält insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmte Aus- und Einrückungszeit.

<sup>3</sup>Je Arbeitstag steht der verurteilten Person ein Zeitfenster von höchstens 14 Stunden zur Verfügung für Arbeit oder Ausbildung, Verpflegung, Einkäufe, Arztbesuche und Behördengänge sowie für die Teilnahme an Therapien ausserhalb der Vollzugseinrichtung. Je Woche verbringt die verurteilte Person wenigstens einen Tag vollständig in der Vollzugseinrichtung.

<sup>4</sup>Im Übrigen richtet sich der Vollzug nach der Hausordnung der Vollzugseinrichtung.

#### **Art. 23**

<sup>1</sup>Die verurteilte Person behält den Verdienst aus ihrem Arbeitserwerb. Sie entrichtet einen Beitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Barvorschüssen sicher.

<sup>2</sup>Das Sicherheits- und Justizdepartement legt den Kostenbeitrag der verurteilten Person fest. Es kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

#### **Art. 24**

<sup>1</sup>Das Sicherheits- und Justizdepartement widerruft die Bewilligung der Halbgefängenschaft, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs nicht mehr erfüllt sind;
- b) die verurteilte Person die besondere Vollzugsform missbraucht, insbesondere die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu unerlaubten Zwecken verwendet, nicht oder trotz Ermahnung verspätet einrückt, gegen allfällige Auflagen, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol oder Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- c) die verurteilte Person die Leistung des Barvorschusses oder die Zahlung des Kostenbeitrags verweigert.

<sup>2</sup>Von einem Widerruf der Bewilligung kann Umgang genommen werden:

- a) bei leichtem Verschulden. Stattdessen kann die Vollzugseinrichtung mit der disziplinarischen Ahndung des Missbrauchs beauftragt werden;
- b) wenn die verurteilte Person nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während des Strafvollzugs innerhalb von vierzehn Tagen eine andere geeignete Arbeit findet und die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

<sup>3</sup>Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

<sup>4</sup>Wird die Halbgefängenschaft abgebrochen, wird die restliche Freiheitsstrafe im Normalvollzug vollzogen.

St.Gallen, im Februar 2018